

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montage und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 46.

Dienstag, den 11. Juni

1889.

## Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 figd. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarkortes **Meißen** im Monate April d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate Mai d. J. an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangte Marschfourage beträgt

8 M. — Pf. für 50 Kilo Hafer,  
4 = 88 „ = 50 = Heu,  
3 = 49 = 50 = Stroh.

Meißen, am 5. Juni 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

## Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande der Guts- und Wirtschaftsbesitzer Henker und Mühle in Kesselsdorf ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Meißen, am 4. Juni 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

## E r l a ß

### Das Tragen von Sensen auf öffentlichen Wegen betr.

Es ist in den letzten Jahren wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß während der Erntezeiten die Sensen auf dem Wege nach und von den Fluren nicht immer gehörig verwahrt, sondern frei auf der Schulter getragen werden.

Da durch solches Gebahren die Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen gefährdet wird, so wird nach Gehör des Bezirksausschusses hierdurch **das unverwahrte Tragen von Sensen auf öffentlichen Wegen ausdrücklich untersagt.**

Zuwiderhandlungen werden nach § 1 der Verordnung vom 9. Juli 1872 bez. nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Meißen, am 5. Juni 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

## B i t t e.

Die Nacht vom 28. zum 29. Mai c. ist für eine ehrenwerthe, allgemein geachtete Familie unserer Gemeinde, für den Besitzer der Buschmühle bei Gohlis, Herrn Traugott Heinrich **Krehschmar**, eine Nacht des Schreckens und großer materieller Schädigung gewesen. Ein in dieser Nacht mit schwerem Gewitter verbundener wolkenbruchähnlicher Regen hat infolge Dammbrechens des in nächster Nähe der Mühle gelegenen Mühltisches große Verheerungen angerichtet: Schuppen, Backofen- und Kellergebäude, bis auf die Grundmauern weggerissen, das Flußbett zerstört und die Wassergräben verschüttet, so daß dem Besitzer dadurch nach Schätzung der Sachverständigen ein Schaden von 8500 M. entstanden ist. Da nun die Vermögensverhältnisse des Geschädigten nicht derartige sind, daß er diese große Summe aus eignen Mitteln zu beschaffen im Stande wäre, — ist er ja auch für längere Zeit gehindert, etwas zu verdienen, da er weder schneiden noch mahlen kann — so wenden sich die Unterzeichneten mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft in Meißen nicht nur an alle Freunde des Kalamitosen in der Nähe und Ferne, sondern auch an alle, denen es eine Freude ist, Nothleidenden beizustehen, mit der dringenden, herzlichen Bitte, durch Liebesgaben dem mehrfach Genannten zu Hilfe zu kommen, und ihm, dem schon in höheren Jahren stehenden Manne, dadurch die Sorge erleichtern zu helfen, die wegen Beschaffung der nöthigen Mittel zur Wiederherstellung seines Besitzthums in den früheren Stand schwer auf ihn lastet. Der ewig reiche Gott aber sei ein Vergelter für jede Gabe!

Gaben nehmen an: die Königliche Amtshauptmannschaft in Meißen und die Unterzeichneten.  
Ueber die eingegangenen Gaben wird seiner Zeit Rechnung abgelegt werden.

Gemeinde-Amt Gohlis, Post Niederau.

Pfarramt Niederau.

Ernst Pottig, G.-V.

Schulze, Pastor.

Der unterzeichnete Amtshauptmann kann auf Grund persönlicher Besichtigung und beziehentlich sachverständiger Schätzung die vorstehenden Darlegungen in vollem Umfange und mit dem Hinzufügen bestätigen, daß der Werth des Grundstückes in seinem jetzigen zerstörten Zustande kaum dem Betrage der auf demselben lastenden Hypothek von 6000 M. gleich kommt, und daß daher der Besitzer in Ermangelung anderer Mittel zur Wiederherstellung eines betriebsfähigen Zustandes seines Mühlengrundstückes lediglich auf fremde Wohlthätigkeit angewiesen ist.

Meißen, am 7. Juni 1889.

Amtshauptmann v. Kirchbach.

## Bekanntmachung, die Wettinfeier betreffend.

Die 800jährige Jubelfeier des Fürstenhauses Wettin soll

Sonntag, den 16. Juni ds. Js.,

in unserer Stadt in folgender Weise festlich begangen werden:

Früh 8 Uhr Aufstellung am Gasthofe zum goldenen Löwen,  $\frac{1}{2}$  9 Uhr Feitzug nach der Kirche, Festpredigt, Feitzug nach der Freiburgerstraße zum Denkmal, Festgesang, Weihrede des Herrn Pastor Ficker, Uebergabe des Denkmals an die Stadtgemeinde, Schlußgesang.

Indem wir solches andurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir die geehrten Bewohner hiesiger Stadt zur Betheiligung an diesem Feste ganz ergebenst ein.

Wilsdruff, am 10. Juni 1889.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.